

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN (AGB) DER RCC IT GMBH

Stand: 18. März 2026

RCC IT GmbH

Sitz und Anschrift: Lungitz 26, 4223 Katsdorf, Österreich

Firmenbuchnummer: FN 519580 p

UID-Nummer: ATU74769967

Geschäftsführung: David Kemptner-Rauscher, Peter Schatz

Gerichtsstand: Linz, Österreich

Unternehmensgegenstand:

Handel mit Soft- und Hardware, Software- und Webentwicklung
sowie Unternehmensberatung in den Bereichen Marketing, Vertrieb und IT.

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des UGB. Verträge mit Verbrauchern werden nicht geschlossen.

1. GELTUNGSBEREICH, RANGFOLGE, BEGRIFFE

1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der RCC IT GmbH ("RCC") und dem Kunden über (a) IT-Dienstleistungen (Beratung, Konzeption, Entwicklung, Integration, Betrieb, Wartung, Support), (b) Lieferung/Verkauf von Hard- und Software, (c) Lizenzvertrieb (insb. Microsoft sowie weitere Hersteller), (d) Managed Services / SaaS / Cloud-Leistungen, soweit vereinbart, sowie (e) Software Asset Management (SAM) als Dienstleistung. Für einzelne Produkte, Services oder Zusatzmodule von RCC können ergänzende Besondere Bedingungen gelten, insbesondere für automatisierte Bestell- oder Lizenzmanagementlösungen. Diese gelten bei Vereinbarung ergänzend zu diesen AGB.

1.2 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn RCC ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Schweigen gilt nicht als Zustimmung, soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, insbesondere in Punkt 1.5 für Änderungen dieser AGB bei Dauerschuldverhältnissen.

1.3 Rangfolge bei Widersprüchen: (1) Individualvereinbarung/Angebot/Auftragsbestätigung, (2) Besondere Bedingungen für das jeweilige Produkt oder Zusatzmodul, (3) Leistungsbeschreibung, (4) diese AGB, (5) gesetzliche Bestimmungen.

1.4 "Schriftlich" umfasst auch E-Mail, sofern nicht zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.

1.5 Änderungen dieser AGB

1.5.1 RCC ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für bestehende Dauerschuldverhältnisse (insbesondere Wartung, Managed Services, Support, SaaS- und Cloud-Leistungen) zu ändern, soweit die Änderung aus sachlichem Grund erfolgt und den Kunden nicht gröblich benachteiligt. Sachliche Gründe sind insbesondere Änderungen der Rechtslage, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, technische oder sicherheitsrelevante Erfordernisse, Änderungen bei Drittanbietern/Herstellern, Änderungen des Leistungsprozesses oder der organisatorischen Abläufe von RCC.

1.5.2 Von dieser Änderungsbefugnis nicht umfasst sind Änderungen der wesentlichen Hauptleistungspflichten, individuell vereinbarter Vertragsbestandteile, bereits vereinbarter Laufzeiten/Kündigungsrechte oder solcher Regelungen, die das vertragliche Äquivalenzverhältnis wesentlich zu Lasten des Kunden verschieben. Änderungen von Entgelten richten sich ausschließlich nach Abschnitt 8.3 oder einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

1.5.3 RCC wird dem Kunden Änderungen dieser AGB mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform (insbesondere per E-Mail) mitteilen und den Kunden dabei auf die geänderten Bestimmungen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens, das Widerspruchsrecht und die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs ausdrücklich hinweisen.

1.5.4 Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht bis spätestens zum Tag vor dem angekündigten Inkrafttreten in Textform, gelten die Änderungen ab dem mitgeteilten Zeitpunkt als vereinbart.

1.5.5 Widerspricht der Kunde fristgerecht, gelten die bisherigen Bedingungen für das betroffene Dauerschuldverhältnis zunächst weiter. In diesem Fall ist jede Partei berechtigt, das betroffene Dauerschuldverhältnis mit Wirkung zum Änderungszeitpunkt oder zum nächstzulässigen Termin außerordentlich in Textform zu kündigen, sofern die Fortführung zu unveränderten Bedingungen für RCC unzumutbar ist.

2. ANGEBOTE, VERTRAGSSCHLUSS, LEISTUNGSBEGINN

2.1 Angebote von RCC sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

2.2 Ein Vertrag kommt zustande durch (a) schriftliche Auftragsbestätigung von RCC oder (b) Leistungsbeginn durch RCC oder (c) Lieferung/Zurverfügungstellung.

2.3 RCC darf technisch gleichwertige und zumutbare Änderungen vornehmen, sofern die vereinbarte Funktionalität nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

3. LEISTUNGSUMFANG, LEISTUNGSARTEN, SUBUNTERNEHMER

3.1 Umfang, Ziele, Deliverables, Zeitplan und Mitwirkungsleistungen ergeben sich aus Vertrag und/oder Leistungsbeschreibung.

3.2 RCC ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen. RCC bleibt Vertragspartner des Kunden.

4. CHANGE REQUESTS (ÄNDERUNGEN/ERWEITERUNGEN)

4.1 Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Kunden ("Change Requests") bedürfen der schriftlichen Beauftragung.

4.2 RCC ist berechtigt, bei Change Requests Vergütung, Termine und Aufwände angemessen anzupassen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde stellt rechtzeitig alle erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge, Ansprechpartner, Daten, Systeme, Testumgebungen und Freigaben zur Verfügung.

5.2 Verzögerungen und Mehraufwände aufgrund unzureichender Mitwirkung gehen zu Lasten des Kunden.

5.3 Der Kunde ist verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der bereitgestellten Inhalte/Daten (insbesondere Rechte Dritter, Lizenzen, Datenschutz).

5.4 Der Kunde sorgt für angemessene Datensicherungen und Sicherheitsmaßnahmen, sofern nicht ausdrücklich Managed Backup/Security als Leistung vereinbart ist.

6. TERMINE, VERZUG, HÖHERE GEWALT

6.1 Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

6.2 Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von RCC (z. B. Ausfälle von Drittanbietern/Providern, Streik, Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, Cybervorfälle außerhalb der Sphäre von RCC) befreien RCC für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Leistungspflicht; Fristen verlängern sich angemessen.

7. ABNAHME (FÜR WERKLEISTUNGEN, INSBESONDERE INDIVIDUALSOFTWARE)

7.1 Soweit eine Leistung als Werk geschuldet ist, erfolgt eine Abnahme. RCC zeigt die Abnahmebereitschaft an.

7.2 Der Kunde prüft binnen 10 Werktagen ab Bereitstellung und erklärt schriftlich Abnahme oder rügt wesentliche Mängel nachvollziehbar.

7.3 Erfolgt innerhalb der Frist keine Erklärung oder nimmt der Kunde die Leistung produktiv in Betrieb, gilt die Abnahme als erfolgt.

7.4 Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.

8. VERGÜTUNG, SPESEN, PREISANPASSUNG

8.1 Vergütung nach Vereinbarung (Fixpreis, Time-and-Material, Pauschalen, wiederkehrende Service Fees). Alle Preise netto zzgl. USt.

8.2 Reisezeiten, Spesen und Barauslagen werden nach Vereinbarung, sonst angemessen verrechnet.

8.3 Bei Dauerschuldverhältnissen ist RCC berechtigt, Preise jährlich sachlich begründet anzupassen (z. B. Lohn-/Sachkosten, Providerpreise). RCC teilt Anpassungen rechtzeitig mit.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG, AUFRECHNUNG/ZURÜCKBEHALTUNG

9.1 Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nicht anders vereinbart.

9.2 Bei Zahlungsverzug gelten die Verzugszinsen im Unternehmergeschäft (derzeit 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) sowie angemessene Mahn- und Inkassospesen und zweckentsprechende Rechtsverfolgungskosten.

9.3 Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

9.4 Für bestimmte Microsoft-Produkte gilt Prepaid gemäß Abschnitt 16.6.6.

10. EIGENTUMSVORBEHALT (LIEFERUNGEN)

10.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von RCC.

10.2 Der Kunde hat Zugriffe Dritter unverzüglich anzuzeigen und RCC bei Durchsetzung zu unterstützen.

11. SCHUTZRECHTE, NUTZUNGSRECHTE, QUELLCODE

11.1 Soweit nicht anders vereinbart, verbleiben alle Schutzrechte (Urheber-, Marken-, Patentrechte etc.) an von RCC erstellten Konzepten, Dokumentationen, Softwareteilen, Skripten, Know-how und Tools bei RCC.

11.2 Bei Individualsoftware erhält der Kunde nach vollständiger Zahlung ein einfaches, nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht im vertraglich vereinbarten Umfang für eigene Zwecke.

11.3 Quellcode-Herausgabe, Übertragung ausschließlicher Rechte, Bearbeitungsrechte, Weiterlizenzierung oder Escrow sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.

11.4 Soweit RCC Open-Source-Komponenten verwendet, gelten ergänzend deren Lizenzbedingungen.

12. SUPPORT, SERVICEZEITEN, KEIN SLA

12.1 Kein SLA: Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, schuldet RCC kein Service Level Agreement (SLA) und insbesondere keine garantierten Reaktionszeiten ("time to first response"), Wiederherstellungszeiten, Verfügbarkeiten oder 24/7-Bereitschaften.

12.2 Servicezeiten: Support- und Serviceleistungen werden grundsätzlich werktags (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von RCC) während üblicher Bürozeiten erbracht.

12.3 Best-Effort-Prinzip: RCC erbringt Supportleistungen nach branchenüblicher Sorgfalt ("best effort") im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und Priorisierung nach eigener Einschätzung.

12.4 Drittanbieter-Abhängigkeiten: Bei Störungen, Einschränkungen oder Ausfällen von Drittanbietern (insbesondere Cloud- und Softwarehersteller wie Microsoft) schuldet RCC nur die zumutbare Unterstützung nach best effort; Verfügbarkeits- oder Entschädigungszusagen Dritter werden nicht von RCC übernommen.

12.5 Persönlicher Betreuer und allgemeine Supportkontakte: Der Kunde erhält grundsätzlich einen persönlichen Betreuer/Ansprechpartner bei RCC. Ist der persönliche Betreuer aus organisatorischen Gründen (insbesondere Krankheit, Urlaub, Schulung, Überlastung, parallele Einsätze) nicht erreichbar, stehen dem Kunden die allgemeinen Supportkontakte von RCC zur Verfügung (Telefon [+43 7237 66003 99](tel:+4372376600399) oder E-Mail support@rcc-it.at). Anfragen, die über die allgemeinen Supportkontakte eingehen, werden von RCC zentral erfasst, nach internen Kriterien priorisiert und dem jeweils geeigneten Mitarbeiter bzw. dem persönlichen Betreuer zur Bearbeitung zugewiesen; ein Anspruch auf eine bestimmte Bearbeitungsreihenfolge oder Bearbeitungsdauer besteht nicht. Ungeachtet des

persönlichen Betreuers erfolgt die Bearbeitung nach Maßgabe dieses Abschnitts (insbesondere Servicezeiten, kein SLA und best effort).

13. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELRÜGE (B2B)

13.1 Der Kunde hat Lieferungen/Leistungen unverzüglich zu untersuchen und Mängel rechtzeitig zu rügen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt, soweit gesetzlich zulässig.

13.2 Bei berechtigten Mängeln leistet RCC nach Wahl Verbesserung oder Austausch (Nacherfüllung).

13.3 Unwesentliche Abweichungen, die die vereinbarte Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen, stellen keinen Mangel dar.

14. HAFTUNG

14.1 RCC haftet für Schäden nur, sofern RCC Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

14.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

14.3 Unabhängig vom Rechtsgrund und auch bei grober Fahrlässigkeit ist - soweit gesetzlich zulässig - der Ersatz folgender Schäden ausgeschlossen: (a) Vermögensschäden (einschließlich direkter Vermögensschäden), (b) Folge- und Mangelfolgeschäden sowie mittelbare Schäden, (c) entgangener Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Produktionsausfall und Betriebsunterbrechung, (d) Zinsverluste und Finanzierungskosten, (e) Datenverlust oder Wiederherstellungskosten (ausgenommen, sofern RCC Datensicherung/Wiederherstellung ausdrücklich als Leistung übernommen hat), (f) Schäden aus Ansprüchen Dritter (insbesondere Regressforderungen, Vertragsstrafen, behördliche Strafen/Bußgelder), (g) immaterielle Schäden und reine Vermögensnachteile.

14.4 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist (z. B. Managed Backup/Security), ist der Kunde für ausreichende Datensicherung, IT-Sicherheitsmaßnahmen, Patch-/Update-Management und Eignung seiner Systemumgebung verantwortlich. Eine Haftung von RCC für daraus resultierende Schäden ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

14.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen zwingender Haftung nach unabdingbarem Recht.

14.6 Der Kunde hat das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Kausalität und Schadenshöhe nachzuweisen, soweit gesetzlich zulässig.

14.7 Für Drittprodukte (insbesondere Microsoft) gilt ergänzend Abschnitt 16; RCC übernimmt insoweit - soweit gesetzlich zulässig - keine Haftung.

15. VERTRAULICHKEIT

15.1 Beide Parteien behandeln alle nicht offenkundigen Informationen vertraulich.



15.2 Die Pflicht gilt jedenfalls 3 Jahre nach Vertragsende fort; Geschäftsgeheimnisse solange gesetzlich geschützt.

15.3 Ausgenommen sind Offenlegungen aufgrund gesetzlicher Pflichten oder rechtskräftiger Behörden-/Gerichtsentscheidungen.

16. LIZENZVERTRIEB, DRITTANBIETERPRODUKTE, HERSTELLERBEDINGUNGEN

16.1 Grundsatz: Herstellerbedingungen gehen vor

16.1.1 Soweit RCC Standardsoftware, Cloud-Subscriptions, Serverlizenzen, Wartung/Software Assurance, Supportpläne oder sonstige Produkte von Drittanbietern ("Drittprodukte") vertreibt, richten sich Nutzungsrechte, Funktionsumfang, Systemvoraussetzungen, Verfügbarkeit, Sicherheitsfunktionen, Supportlevels, Auditrechte, Laufzeiten, Kündigungs-/Verlängerungsregeln und Preis-/Programmänderungen ausschließlich nach den Herstellerbedingungen.

16.1.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der Herstellerbedingungen. Bei Widersprüchen gehen die Herstellerbedingungen für das jeweilige Drittprodukt vor.

16.2 Rolle von RCC

16.2.1 RCC erbringt im Zusammenhang mit Drittprodukten - soweit nicht anders schriftlich vereinbart - ausschließlich die kaufmännische Abwicklung (Angebot, Beschaffung, Bereitstellung/Weitergabe von Lizenznachweisen, Rechnungslegung) sowie ggf. organisatorische Unterstützung.

16.2.2 Leistungszusagen des Herstellers werden von RCC nicht als eigene Zusagen übernommen.

16.3 Gewährleistung/Support - Verlagerung auf Hersteller

16.3.1 Gewährleistungs-, Update-, Upgrade-, Patch-, Sicherheits-, Kompatibilitäts- und Supportansprüche betreffend Drittprodukte bestehen - soweit gesetzlich zulässig - ausschließlich gegenüber dem Hersteller/Anbieter nach dessen Herstellerbedingungen.

16.3.2 RCC leistet für Drittprodukte keinen Herstellersupport, außer es ist schriftlich ein separater Support- oder Managed-Service-Vertrag mit RCC vereinbart (dann nur im dort definierten Umfang).

16.4 Haftung bei Drittprodukten

16.4.1 Für Schäden aus oder im Zusammenhang mit Drittprodukten (insbesondere Mängel, Ausfälle, Sicherheitslücken, Datenverlust, Verfügbarkeitsunterbrechungen, Lizenzprüfungen/Audits, Änderungen von Programmen/Bedingungen, Produktabkündigungen) haftet RCC - soweit gesetzlich zulässig - nicht. Ansprüche sind vom Kunden gegenüber dem Hersteller/Anbieter geltend zu machen.

16.4.2 Die Haftung für eigene Leistungen von RCC (z. B. Implementierung, Migration, Betrieb) richtet sich ausschließlich nach Abschnitt 14.

16.5 Lizenz-Compliance / Audit / Software Asset Management (SAM)

16.5.1 Grundverantwortung des Kunden: Der Kunde ist - unabhängig von Unterstützung durch RCC - allein verantwortlich für ordnungsgemäße Lizenzierung, Auswahl von Lizenzprogrammen, korrekte Lizenzzahlung/-zuweisung (User/Device/Server/Core), Einhaltung von Nutzungsrechten und Herstellerbedingungen.



16.5.2 SAM als Dienstleistung (Evaluierung, keine Garantie): RCC bietet SAM als gesonderte Dienstleistung an (z. B. Aufnahme von Installations-/Nutzungsdaten, Plausibilisierung, Lizenzbilanz/Empfehlungen, Dokumentation). SAM ist - soweit nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt - eine Evaluierung nach bestem Wissen auf Basis der vom Kunden bereitgestellten Informationen und der zum Zeitpunkt der Analyse verfügbaren Herstellerunterlagen. Eine verbindliche Zusicherung der Herstellerkonformität/Audit-Festigkeit/Vollständigkeit ist nicht geschuldet.

16.5.3 Mitwirkung/Datenqualität: Der Kunde stellt vollständige und richtige Informationen bereit (Inventar, Verträge, Lizenznachweise, Listen, Virtualisierung/Cloud-Architektur, Tenant-Daten). Ergebnisse können bei Datenunsicherheit als vorläufig gekennzeichnet werden; Mehraufwand wird gesondert verrechnet.

16.5.4 Herstellerinterpretationen/Änderungen: Herstellerbedingungen können sich ändern oder abweichend ausgelegt werden. RCC haftet - soweit gesetzlich zulässig - nicht für abweichende Auslegungen des Herstellers oder seiner Prüfer sowie nicht für nachträgliche Änderungen von Herstellerbedingungen.

16.5.5 Audits: Audits/Compliance-Anfragen betreffen grundsätzlich das Verhältnis Kunde-Hersteller. Unterstützung durch RCC erfolgt nur auf gesonderte Beauftragung und stellt keine Übernahme der Audit-Verantwortung dar.

16.5.6 Haftung: Für SAM gilt Abschnitt 14; darüber hinaus sind - soweit gesetzlich zulässig - Schäden aus Audit-Feststellungen, Nachlizenzierungen, Vertragsstrafen oder behördlichen Strafen/Bußgeldern ausgeschlossen.

16.6 Microsoft-spezifisch (CSP / Open Value / Serverlizenzierung)

16.6.1 Für Microsoft-Produkte und -Services (u. a. CSP, Open Value, Server-/Core-Lizenzen, CALs, SA, Onlineservices) gelten die jeweils aktuellen Microsoft Lizenz- und Programmdokumente (Herstellerbedingungen).

16.6.2 CSP: Laufzeiten, Verlängerung, Kündigung, Abrechnung, Änderungen und Verfügbarkeit richten sich nach dem gewählten CSP-Plan und Microsoft-Vorgaben; RCC schuldet keine Cloud-Verfügbarkeit von Microsoft. Tenant-/Admin-Konfiguration, Benutzerverwaltung, Berechtigungen, Sicherheitskonfiguration und Backups liegen beim Kunden, sofern nicht Managed Services ausdrücklich vereinbart sind.

16.6.3 Open Value/Volumenlizenzierung: Lizenzumfang, Meldungen (z. B. True-Up), Laufzeit, SA-Rechte richten sich ausschließlich nach Microsoft-Regeln; der Kunde ist für fristgerechte und richtige Meldungen verantwortlich.

16.6.4 Serverlizenzierung: Der Kunde verantwortet korrekte Lizenzmetriken (Core/Server/CAL/User/Device), Virtualisierungsrechte, Multiplexing-Regeln und Dokumentation. Unterstützungsleistungen durch RCC erfolgen nur als Dienstleistung (z. B. SAM) und ohne Zusicherung der Herstellerinterpretation.

16.6.5 Audits: Microsoft-Audits betreffen das Vertragsverhältnis Kunde-Microsoft; RCC haftet - soweit gesetzlich zulässig - nicht für daraus entstehende Kosten oder Nachteile.

16.6.6 Prepaid-Abrechnung für Microsoft-Produkte (insb. CSP/Open Value/Subscriptions): RCC ist berechtigt, für ausgewählte Microsoft-Produkte und/oder bestimmte Kundenfälle eine Prepaid-Abrechnung festzulegen. In diesem Fall gilt: Lieferung, Bereitstellung, Aktivierung oder Verlängerung von Microsoft-Lizenzen/Subscriptions erfolgt ausschließlich nach vollständigem Zahlungseingang des jeweils fälligen Rechnungsbetrags bei RCC (valutiert). Neubestellungen: Erfolgt der vollständige Zahlungseingang nicht rechtzeitig, ist RCC berechtigt, die Lizenzen/Subscriptions nicht zu liefern bzw. nicht bereitzustellen. Verlängerungen: Erfolgt der vollständige Zahlungseingang nicht rechtzeitig, ist RCC berechtigt, bestehende Lizenzen/Subscriptions nicht zu verlängern. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass dies zu einer Unterbrechung oder Beendigung der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Microsoft-Produkte/Services führen kann. Der Kunde ist verantwortlich, die Zahlung so rechtzeitig zu veranlassen, dass eine Unterbrechung vermieden wird. RCC übernimmt keine Haftung für Nachteile aus Nichtlieferung/Nichtverlängerung aufgrund ausbleibender oder verspäteter Zahlung, soweit gesetzlich zulässig und im Rahmen der Haftungsregelung dieser AGB. RCC ist nicht verpflichtet, Teillieferungen, Teilaktivierungen oder Zwischenfinanzierungen vorzunehmen. Sofern RCC aus Kulanz dennoch vor Zahlungseingang tätig wird, erfolgt dies ohne Rechtsanspruch und begründet keine Übung für zukünftige Fälle.

16.7 Weitere Hersteller

16.7.1 Für weitere Hersteller gelten jeweils deren EULAs/AGB/Produkt- und Supportbedingungen. Updates, Support, Verfügbarkeit, Security-Zusagen, Roadmaps, Programm-/Preisänderungen und Audits liegen ausschließlich beim jeweiligen Hersteller. RCC haftet - soweit gesetzlich zulässig - nicht für daraus entstehende Nachteile.

16.7.2 Eine Prepaid-Abrechnung bei weiteren Herstellern ist wie bei Microsoft-Produkten möglich. Siehe dazu Abschnitt 16.6.6.

17. DATENSCHUTZ, AUFTRAGSVERARBEITUNG (AVV)

17.1 Beide Parteien halten die DSGVO und das österreichische Datenschutzrecht ein.

17.2 Verarbeitet RCC personenbezogene Daten im Auftrag, schließen die Parteien vor Leistungsbeginn einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO (Anhang/separat).

17.3 Der Kunde bleibt Verantwortlicher, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, und ist insbesondere für Rechtsgrundlagen, Informationspflichten und Betroffenenrechte verantwortlich.

18. REFERENZNENNUNG

18.1 RCC darf den Kunden als Referenz nennen (Name/Logo), sofern der Kunde dem nicht schriftlich widerspricht. Vertrauliche Inhalte bleiben ausgeschlossen.

19. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG, SPERRE BEI ZAHLUNGSVERZUG

19.1 Projektverträge enden mit Leistungserbringung und Abnahme/Abrechnung.

19.2 Dauerschuldverhältnisse (z. B. Wartung/Betreuung, Managed Services) laufen auf unbestimmte Zeit mit Mindestlaufzeit von 12 Monaten und sind mit Frist von 8 Wochen zum Laufzeitende kündbar, sofern nicht anders vereinbart.

19.3 Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten (z. B. erheblicher Zahlungsverzug, schwere Vertragsverletzung).

19.4 Bei erheblichem Zahlungsverzug ist RCC berechtigt, Leistungen nach angemessener Nachfrist zu suspendieren; Entgelte bleiben bis zur Wiederaufnahme geschuldet.

20. ABTRETUNG, COMPLIANCE

20.1 Der Kunde darf Rechte/Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung von RCC abtreten.

20.2 RCC darf Forderungen abtreten und Subunternehmer einsetzen.

20.3 Der Kunde hält alle anwendbaren Compliance-/Export-/Sanktionsvorschriften ein, soweit relevant.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN, RECHT, GERICHTSSTAND

21.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

21.2 Gerichtsstand ist - soweit zulässig - das sachlich zuständige Gericht am Sitz von RCC in Linz (Oberösterreich).

21.3 Sollten Bestimmungen unwirksam sein/werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

21.4 Erfüllungsort ist der Sitz von RCC, sofern nicht anders vereinbart.